

## Entscheidung

### In dem Parteiordnungsverfahren

auf Antrag des SPD-Landesverbandes [...], vertreten durch den Vorsitzenden [...], [...], [...]

beigetreten:

SPD-Kreisverband [...], vertreten durch den Vorsitzenden [...], [...], [...]

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

gegen

[...], [...], [...]

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission am 19. Januar 1987 unter Mitwirkung von

Inge Donnepp (Vorsitzende)

Hannelore Kohl (stellvertretende Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz (stellvertretender Vorsitzender)

entschieden:

1. Die Berufung des Antraggegners und Berufungsantragstellers wird zurückgewiesen.
2. Es wird festgestellt, daß der Berufungsantragsteller [...] nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

## Gründe:

### I.

1. Die Vorinstanz - die Landesschiedskommission des SPD-Landesverbandes [...] - hat den Sachverhalt in der Begründung zu ihrer Entscheidung vom 1.8.1986 zutreffend dargestellt. Das Verfahren wurde ausgelöst durch eine Sofortmaßnahme gegen den Antragsgegner (§ 18 der Schiedsordnung der SPD), die gemäß § 19 Abs. 1 der Schiedsordnung als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens gilt. Die zuständige Bezirksschiedskommission, die hier den Titel Landesschiedskommission trägt, hat sowohl die Sofortmaßnahme bestätigt als auch in ihrer Entscheidung vom 1.8.1986 den Antragsgegner aus der SPD ausgeschlossen und die Sofortmaßnahme - das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft in der SPD - für die Dauer von weiteren 6 Monaten ab Zustellung der vorgenannten Entscheidung, mithin bis mindestens 19.2.1987 angeordnet. Der Ordnung halber wird festgestellt, daß die Entscheidung der Landesschiedskommission am 1.8.1986 getroffen, die am 19.8.1986 ausgefertigt und am 20.8.1986 zugestellt wurde.
2. Der Beschluß des Landesvorstandes [...] geht auf einen Antrag des Kreisvorstandes [...] der SPD zurück, wonach der Antragsgegner „Gründer und selbsternannter Marschall des ‚Bundes Deutscher Legionäre‘ ist“. In dieser Eigenschaft hat der Antragsgegner eine nicht unerhebliche Zahl von Personen zu Söldnern ausgebildet; die Art der Ausbildung entsprach den in solchen Unternehmen (auch Kommando-Unternehmen) üblichen Ausbildungsform. Er hat die so ausgebildeten Söldner für Einsätze in Südamerika und Afrika angeboten. Gegen die Verantwortlichen des „Bundes Deutscher Legionäre“ hat die Staatsanwaltschaft [...] ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Anwerbens für fremden Wehrdienst (§ 109 h Strafgesetzbuch) eingeleitet. In einer Panorama-Sendung vom 4.3.1986 äußerte sich der Antragsgegner selbst in positiver Weise zu seiner Tätigkeit in dem vorgenannten Bund. Er verglich solche Legionärstätigkeit mit dem Dienst in der französischen Fremdenlegion und freiwilligem Dienst in der US-Armee. Außerdem nahm er mittelbar positiv Stellung zu der verbotenen "Wehrsportgruppe Hoffmann". Sein Ziel sei, "einfach das Kriegshandwerk wieder zu einem freien Beruf zu machen". Ferner führte er

wörtlich aus: „... wir wollen das Wehrwesen des deutschen Staates privatisieren. Wir bauen eine private Armee auf.“ Auf weitere Zitate aus den unstrittigen Äußerungen und Handlungen des Antragsgegners kann verzichtet werden, da für die Entscheidungsfindung der vorgenannte Sachverhalt ausreicht.

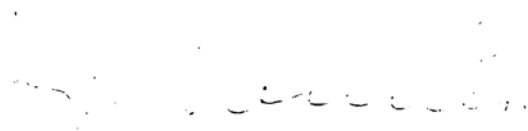
3. Die Landesschiedskommission [...] traf unter dem vorgenannten Datum, die bereits zitierte Entscheidung. Hervorzuheben ist, daß der Antragsgegner zu der im Verfahren der Landesschiedskommission angeordneten mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist.
4. Gegen diese Entscheidung der Landesschiedskommission legte der Antragsgegner am 22.8.1986 Berufung zur Bundesschiedskommission ein und behauptete in der Begründung unter anderem, daß die Gründung eines Berufsverbandes für "Söldner" überhaupt nicht gegen die Grundsätze der Partei verstoße. Daß das Parteiprogramm ausdrücklich nur von "Deutscher Landesverteidigung" spricht, hält der Antragsgegner und Berufungsantragsteller für unerheblich und bezeichnet es als freies Recht der Deutschen, sich in den Dienst anderer Staaten zu verpflichten.

## II.

1. Die Berufung ist zulässig und fristgemäß bei der Bundesschiedskommission eingegangen. Sie bleibt jedoch ohne Erfolg.
2. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die Dienstleistung in Streitkräften von Staaten, die mit der Bundesrepublik Deutschland verbündet sind, rechtlich zulässig und auch für die SPD-Mitglieder nach den Grundsätzen der SPD erlaubt ist. Der Antragsgegner und Berufungsantragsteller erklärt nämlich ausdrücklich, daß für ihn die Aufstellung und der Einsatz von Söldnereinheiten ein Handwerk wie jedes andere auch sei und keinesfalls an die Landesverteidigung der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar oder mittelbar (wie etwa im Bündnisfall) gebunden sei. Im Gegenteil: Der Berufungsantragsteller verlangt auch mit abwegigen historischen Beispielen das Recht auf eine beliebige Landsknechtstätigkeit im Dienste ausländischer

Mächte auch für Mitglieder der SPD. Hier braucht nicht geprüft zu werden, inwieweit die Aufforderung oder gar die Ermöglichung solcher Tätigkeiten nach den deutschen Strafgesetzen zu ahnden ist, sondern es ist ausreichend, die Unvereinbarkeit solchen Handelns mit den Grundsätzen der SPD nach allen ihren textlichen Verlautbarungen, angefangen mit dem Grundsatzprogramm, festzustellen. Es gibt nach den Grundsätzen der SPD nur eine legale militärische Aktivität, nämlich die Landesverteidigung im Sinne des Grundgesetzes und des SPD-Grundsatzprogramms.

3. Es steht außer Zweifel, daß durch die Tätigkeit des Berufungsantragstellers und seine Verlautbarungen - z.B. auch in der Sendung des Deutschen Fernsehen "Panorama" - der Partei schwerer Schaden im Sinne des § 35 ff des Organisationsstatuts entstanden ist, insbesondere ist der Tatbestand des § 35 Abs. 3 des Organisationsstatuts erfüllt. Daß der Begriff des Schadens nicht nur zivilrechtlich, sondern auch in dem vorgenannten Sinne politisch und in der politischen Wirkung zu sehen ist, geht nicht nur aus der Entscheidung des Landgerichts [...] vom 6. März 1974 und aus der ständigen Rechtsprechung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Bundesschiedskommission der SPD hervor. Wegen der Schwere des Schadens und der Schwere des Verstoßes gegen die Grundsätze und Ordnung der SPD, konnte keine andere Entscheidung als die des Ausschlusses aus der SPD getroffen werden.



(Inge Donnepp)